

„Schiedsgerichte brauchen mehr Transparenz“

Frau Schardt, das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Justizstandort Deutschland stärken soll. Wie finden Sie das?

Es ist eine super Idee, den Justizstandort zu stärken. Deutschland ist eine international führende Volkswirtschaft. Es gibt hier exzellente Juristen und eine moderne Rechtsordnung. Insofern hat Deutschland als Ort für Streitbeilegung ein sehr großes Potential.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die immense Abwanderung von Fällen aus der staatlichen Ziviljustiz an Schiedsgerichte zu stoppen. Trotzdem eine super Idee?

Aus meiner Sicht stehen Schiedsgerichte und staatliche Gerichte nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, sondern in einem Kooperationsverhältnis. Davon können Gerichte und Schiedsgerichte profitieren. Beide gemeinsam präsentieren Deutschland als Ort der Streitbeilegung. Und nur wenn es gelingt, dass wir diese Zusammenarbeit verbessern, wird Deutschland sich international als Streitbeilegungsort etablieren.

Staatliche Gerichte sollen besser auf internationale Streitigkeiten ausgerichtet werden. In sogenannten Commercial Courts sollen Verhandlungen auf Englisch möglich sein. Braucht es dann überhaupt noch Schiedsgerichte?

Für komplexe grenzüberschreitende Streitigkeiten haben Schiedsgerichte viele Vorteile. Schiedssprüche sind anders als Urteile staatlicher Gerichte nahezu weltweit vollstreckbar. Außerdem bieten Schiedsverfahren große Flexibilität: Die Parteien können die Schiedsregeln, den Schiedsort und die Schiedsrichter selbst wählen. Und noch ein wichtiger Punkt: Schiedsverfahren sind oft günstiger.

Wirklich?

Ja, das liegt daran, dass es nur eine Instanz gibt, keine Berufung und keine Revision wie vor staatlichen Gerichten. Unternehmen wollen ihre Konflikte schnell lösen. Laufende Verfahren binden Ressourcen und können Geschäftsbeziehungen belasten. Deshalb entscheiden sich viele Unternehmen für die Schiedsgerichtsbarkeit.

Dass so viele Fälle vor Schiedsgerichten landen, führt dazu, dass es in manchen Rechtsgebieten, etwa zum Unternehmenskauf, kaum noch höchstrichterliche Rechtsprechung gibt. Das ist ein Problem. Hat die Schiedsgerichtsbarkeit auch einen gesellschaftlichen Nutzen?

Die Schiedsgerichtsbarkeit fördert den globalen Handel. Unternehmen mögen

Ramona Schardt, neue Generalsekretärin der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), über die Kritik an Entscheidungen hinter verschlossenen Türen und das Verhältnis zur nationalen Justiz.



Ramona Schardt
Fotos privat, dpa



es nicht, wenn sie gezwungen sind, vor nationalen Gerichten in einer ihnen unbekanntem Rechtsordnung zu prozessieren. Schiedsverfahren tragen dazu bei, dass Geschäftsbeziehungen im Wirtschaftsleben reibungsloser und sicherer funktionieren. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist es daher wichtig, dass es auch als starker Schiedsstandort wahrgenommen wird.

Allerdings hat die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland einen schlechten Ruf. Wie wollen Sie das ändern?

Die Kritik bezog sich in der Vergangenheit vor allem auf die Investitionsschiedsgerichte, die über Klagen von Investoren gegen Staaten entscheiden. Auch gegen

die Handelsschiedsgerichtsbarkeit gab es den Vorwurf, dass da hinter verschlossenen Türen entschieden werde. Ich bin tatsächlich der Meinung, dass wir mehr Transparenz brauchen. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) hat sich einer transparenten Arbeitsweise verpflichtet. Es wird derzeit auch diskutiert, ob künftig die Veröffentlichung von Schiedssprüchen gestattet werden soll, wenn die Parteien mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Sind Sie auch für öffentliche Verhandlungen?

Nein, da muss man aufpassen, es ist eine Gratwanderung zwischen Transparenz und Vertraulichkeit. Der Grund, warum

Unternehmen sich für Schiedsgerichte entscheiden, ist die Vertraulichkeit der Verhandlungen. Sie wollen gerade nicht mit Geschäftsgeheimnissen oder sensiblen Daten in der Presse landen.

Deutschland ist im Vergleich zu Frankreich, England und Schweden bisher kein sonderlich starker Schiedsort. Woran liegt das?

So negativ würde ich das nicht formulieren. Wir als DIS erfahren weiterhin großen Zuspruch durch unsere Nutzer. In 40 Prozent unserer Verfahren haben wir internationale Beteiligung. Wir befinden uns aber in der Tat im internationalen Wettbewerb. Es gibt Vorteile in Deutschland, zum Beispiel eine schiedsfreundli-

che Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, die unter anderem über die Aufhebung von Schiedssprüchen entscheiden. Aber klar, manches kann auch noch besser werden.

Zum Beispiel?

Die deutschen Regeln über die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zum Beispiel eine Hürde. Sie schrecken viele ausländische Unternehmen davon ab, sich für das deutsche Recht zu entscheiden und – damit oft gleichlaufend – einen Schiedsort in Deutschland zu wählen. Es würde die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort steigern, wenn es die Möglichkeit gäbe, das AGB-Recht im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen abzuwählen.

Steht noch etwas auf Ihrem Wunschzettel?

Was wirklich helfen würde, wäre ein zentrales, vom Staat gefördertes Hearing-Center, also ein Ort, an dem Schiedsverhandlungen stattfinden können. Derzeit treffen sich die Parteien mit dem Schiedsgericht häufig in Hotels. Da ist Vertraulichkeit und logistische Unterstützung immer ein Thema. Es ist im föderalen Deutschland nicht ganz einfach, die richtige Stadt dafür zu finden. Köln, Frankfurt, München, Berlin? Man kann es nicht allen recht machen. Wünschenswert wäre zudem, die Zuständigkeit für die Aufhebungsverfahren bei einem Gericht zu konzentrieren.

Ist die Juristenausbildung auf der Höhe der Zeit?

Die liegt bei mir schon einige Jahre zurück. Aber eines liegt mir am Herzen: Schiedsgerichtsbarkeit darf nicht länger wie ein Orchideenfach behandelt werden, sondern sollte zum verpflichtenden Bestandteil der Juristenausbildung gemacht werden.

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat kürzlich einen Schiedsgerichtshof gegründet und will sich in der Schiedszene stärker einbringen als bislang. Ist das eine Konkurrenz für die DIS?

Ich denke nicht, dass es dieser Initiative bedürftig hätte. Die DIS-Regeln, insbesondere unsere Regeln für beschleunigte Verfahren, sind auch für kleinere und mittelständische Unternehmen anwendbar und praktikabel. Im Ergebnis werden wir gemeinsam den Schiedsstandort Deutschland stärken. Das ist immer in unserem Interesse. Die Kunden mögen das eine oder andere bevorzugen. Konkurrenz belebt das Geschäft.

Die Fragen stellte Helene Bubrowski.

Weniger Müllexporte

dpa. WIESBADEN. Deutschland hat zuletzt deutlich weniger Plastikmüll ins Ausland exportiert. Wie das Statistische Bundesamt am Dienstag in Wiesbaden mitteilte, wurden im vergangenen Jahr etwa 745.100 Tonnen an Kunststoffabfällen ausgeführt. Damit hat sich die Menge in den vergangenen zehn Jahren den Angaben nach etwa halbiert (minus 51 Prozent). „Ein Grund dafür sind die Einfuhrbeschränkungen einiger asiatischer Länder für Plastikmüll“, erklärten die Statistiker. So waren im Jahr 2012 demnach noch gut 1,5 Millionen Tonnen aus Deutschland ausgeführt worden. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 wurde ein Rückgang um neun Prozent verzeichnet.

Das Bundesamt gab die Daten anlässlich des Welttags der Ozeane an diesem Donnerstag bekannt. Schätzungen zufolge treiben rund 270.000 Tonnen Müll in den Weltmeeren. Laut Statistik wurde der meiste Plastikmüll im vergangenen Jahr in die Niederlande ausgeführt. Mit knapp 153.300 Tonnen gingen demnach 21 Prozent aller exportierten Kunststoffabfälle in den Nachbarstaat, der mit dem Hafen in Rotterdam einen wichtigen Umschlagplatz für Seefracht besitzt. Auf Platz zwei und drei der wichtigsten Abnehmerstaaten folgten die Türkei und Polen.

Überqualifizierte Ukrainer

dpa. BRÜSSEL. Ukrainer in der EU arbeiten nach Angaben der Europäischen Kommission oft auf Arbeitsplätzen, für die sie überqualifiziert sind. Grund sind „Sprachbarrieren und manchmal mangelnde Anerkennung von Qualifikationen“, sagte der für Arbeit und soziale Gerechtigkeit zuständige EU-Kommissar Nicolas Schmit. In einem Bericht der EU-Kommission zur Integration von Ukrainerinnen und Ukrainern heißt es zudem, dass dies vor allem für Frauen gelte. Schmit sagte, es seien bereits mehr als 1,3 Millionen Arbeitsverträge mit Menschen aus der Ukraine in der EU unterzeichnet worden. Bei der Vorstellung des Berichts wurde Deutschland gelobt, das eine große Zahl von Ukrainern aufgenommen habe und vorbildlich mit der Einwanderungswelle umgegangen sei.

RECHT UND STEUERN

Kommt nach der Flutwelle die Klagewelle?

Nach dem Hochwasser 2021 sind Schäden in Milliardenhöhe noch nicht reguliert. Bald dürfte das Problem die Gerichte beschäftigen.

Von Sarah Versteil und Carsten Bringmann

Extremer Starkregen verursachte im Juli 2021 vor allem in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die bisher folgenschwerste Hochwasserkatastrophe des 21. Jahrhunderts. 180 Menschen in Deutschland starben und mehr als 800 Opfer wurden zum Teil schwer verletzt. Auch die materiellen Schäden sind enorm. Die Bundesregierung beziffert den finanziellen Gesamtschaden auf 32,85 Milliarden Euro. Davon entfallen fast 18 Milliarden Euro auf Rheinland-Pfalz und 12 Milliarden Euro auf Nordrhein-Westfalen.

Von den Zerstörungen sind mehr als 85.000 Privathaushalte und fast 10.000 Unternehmen betroffen. Versicherungsleistungen in Höhe von circa 7,7 Milliarden Euro und staatliche Hilfen in Höhe von rund 8 Milliarden Euro decken nur etwas mehr als die Hälfte der Schäden in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen ab. Es verbleiben Schäden in zweistelliger Milliardenhöhe – und die Frage: Wer soll das bezahlen?

Die Haftungsfrage dürfte bald die Gerichte beschäftigen. Zunächst sind Klagen von Privathaushalten zu erwarten, die Flutschäden an ihren Häusern erlitten haben. Begünstigt wird die gerichtliche Geltendmachung durch die Stärkung der Verbraucherrechte auf prozessualer Ebene in der EU.

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie und ihre Umsetzung durch das geplante Verbraucherrechtgesetz werden die kollektive Durchsetzung erleichtern. Haftungsklagen für Hochwasserschäden sind geradezu prädestiniert für die kollektive Form der gerichtlichen Geltendmachung, die durch das



Wer haftet? Überschwemmungen in Erfstadt-Blessen

Foto dpa

neue Instrument der Abhilfeklage ermöglicht werden soll. So sind typischerweise eine Vielzahl von Personen mit gleich oder ähnlich gelagerten Sachverhalten betroffen, da in der Regel das Überlaufen einer Talsperre oder eines Rückhaltebeckens zu einer Vielzahl gleich gelagerter Schäden geführt hat. Auch die Vorteile kollektiver Geltendmachung liegen auf der Hand: Kostenersparnis und erhöhter Druck auf den Prozessgegner. Da überrascht es kaum, dass Klägeranwälte bereits auf der Suche nach flutgeschädigten Privathaushalten sind.

Klagen sind außerdem von Unternehmen zu erwarten, die zum Teil erhebliche Schäden an ihrer Betriebsinfrastruktur und sonstigen sachlichen Betriebsmitteln erlitten haben, vor allem an Maschinen, Werkzeugen und Büroausstattung. Teils übersteigen die Schäden die Versicherungssummen, teils wird der Schaden durch die staatlichen Aufbauhilfen in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz nicht abgedeckt. Die Praxis zeigt, dass viele Unternehmen nun prüfen, ob sie Ersatzansprüche anderweitig geltend machen können. Sollten solche Ansprü-

che bestehen, sind Geschäftsleitungen sogar verpflichtet, tätig zu werden.

Denkbar ist, dass der Staat haftet, soweit er für die Schäden verantwortlich ist. In Betracht kommt insbesondere die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen. Das derzeitige Umfeld, in dem Klimaklagen populär sind und die sogenannten ESG-Werte, also unternehmerische Verantwortung für Umwelt und Soziales sowie gute Unternehmensführung, eine immer größere Rolle spielen, spricht für eine solche Entwicklung. Da Amtshaftungsansprüche der regelmäßigen, dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, also nur noch bis zum 31. Dezember 2024 geltend gemacht werden können, ist eine zeitnahe Prüfung geboten.

Voraussetzung für einen Amtshaftungsanspruch ist die schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht bei Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit. Schwerpunkt der rechtlichen Prüfung ist der Nachweis einer rechtswidrigen und schuldhafte Amtshandlung. Konkret könnte dies beispielsweise das fahrlässige Unterlassen einer rechtzeitigen Warnung vor dem Hochwasser sein und in weite-

rem Kontext die Verletzung umweltschützerer Sorgfaltspflichten.

Eine maßgebliche Hürde wird in der Praxis die Darlegung sein, dass der konkret entstandene Schaden im Falle einer ordnungsgemäßen Warnung nicht entstanden wäre („hypothetische Kausalität“). Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten etwaiger Amtshaftungsklagen können betroffene Unternehmen und potentielle Kläger auf die Erkenntnisse zurückgreifen, die durch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu den Warn- und Meldekettens im Juli 2021 gewonnen wurden. Diese Erkenntnisse sind den Betroffenen im Rahmen ihres Anspruchs auf Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand zugänglich zu machen. Auch kommen die von den Untersuchungsausschüssen angehörten Personen für Sachverständigengutachten oder als Zeugen in einem möglichen Gerichtsverfahren in Betracht.

An potentiellen Anspruchsgegnern aufseiten des Staates fehlt es nicht: So sind für die Warnung vor Hochwasser in erster Linie die Kommunen zuständig. In Nordrhein-Westfalen folgt die Zuständigkeit aus dem „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“. Aber auch die Bezirksregierungen nehmen Aufgaben in der Warn- und Meldekette wahr. Für den Betrieb von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken, die im Zuge des Hochwassers vereinzelt überlaufen sind und Überschwemmungen verursacht haben, sind wiederum die Wasser- oder sonstige Zweckverbände verantwortlich. Auch diese kommen damit als Haftungsadressaten in Betracht.

Bisher sind vor den Gerichten, soweit ersichtlich, noch keine Klagen anhängig. Aber dabei wird es nicht bleiben. Um den Ablauf der Verjährungsfrist zu hemmen, ist mit einer Vielzahl von Klagen bis Ende 2024 zu rechnen. Dann werden die Gerichte zu klären haben, wer für die noch nicht regulierten Hochwasserschäden aufzukommen hat und ob die Flutkatastrophe zu einem praktischen Anwendungsfeld sogenannter ESG-Klagen wegen Nichteinhaltung ökologischer, sozialer und Governance-Standards wird.

Die Autoren sind Partner der Kanzlei Noerr in Düsseldorf.

Wer bei Zollprivilegien nicht aufpasst, riskiert viel

Bei falschen Angaben zum Ursprung der Waren drohen empfindliche Nachzahlungspflichten

Ob Politikwechsel in Brasilien oder Verhandlungen mit Indien – das Wett-eifern um Handelsabkommen läuft auf Hochtouren. Für deutsche Unternehmen, die am internationalen Warenverkehr teilnehmen, steht viel auf dem Spiel: Denn die Abkommen entscheiden über Privilegien beim Zoll und sind viel Geld wert.

Zollabgaben werden beim Import in die Europäische Union fällig, aber auch, wenn EU-Waren im Ausland eingeführt werden. Die Hoffnung auf weltweite Abschaffung der Zölle ist Illusion geblieben. Die Europäische Union setzt seit Jahren darauf, durch Freihandelsabkommen stabile Wirtschaftsbeziehungen mit kooperierenden Staaten zu schaffen. Mit mehr als vierzig Ländern hat die EU Freihandelsabkommen geschlossen. Deutsche Unternehmen können dadurch ihre Lieferketten sichern und gleichzeitig Zollabgaben vermeiden oder drastisch reduzieren. Einführen aus diesen Ländern in die EU sind zollfrei, Importeure von EU-Waren in Partnerländer genießen dort Präferenzzölle, sind also im Zollsatz ermäßigt oder ebenfalls zollfrei. Zum Vergleich – obwohl der durchschnittliche Zollsatz bei EU-Importen nur 4 Prozent des Warenwertes beträgt, können aber je nach Gattung der Ware 10 bis 20 Prozent für den Zoll hinzukommen. Werden EU-Produkte im Ausland importiert, sind die ausländischen Zollsätze durchschnittlich erheblich höher.

Die deutsche Wirtschaft nutzt Zollpräferenzen regelmäßig sowohl beim Import als auch Export. Die wirtschaftlichen Risiken werden jedoch regelmäßig unterschätzt. Die Zollprivilegien sind vom Ursprung der Waren abhängig. Dieser muss entweder in der EU selbst oder einem Partnerland liegen. Es kommt also nicht nur darauf an, dass die Produkte aus einem anderen Land geliefert werden, vielmehr müssen sie die Ursprungsregeln des jeweiligen Freihandelsabkommens erfüllen. Alle Abkommen sehen detaillierte

Ursprungsregeln vor, die sich von Ware zu Ware unterscheiden. Die Konkretisierung erfolgt über das weltweit geltende Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Nur Produkte mit ausreichender Wertschöpfung sollen privilegiert werden. Die Produktion, nicht der Handel ist entscheidend.

Für Unternehmen ist die Prüfung der komplexen Ursprungsregeln besonders schwierig. Wer beim Warenimport dem Lieferanten vertraut, ohne die Ursprungsbestimmungen zu hinterfragen, riskiert viel. Falsche Angaben zum Ursprung führen nicht nur zu Nachzahlungspflichten mit bis zu sechsstelligen Beträgen oder sogar mehr – sie können auch strafrechtlich geahndet werden.

Viele Unternehmen sind zudem mit wichtigen Formalitäten nicht ausreichend vertraut. Ursprungsdeklarationen werden „ins Blaue hinein“ abgegeben. Gründe hierfür sind falsche Stammdaten oder auch Mangel an qualifiziertem Personal. Amtliche Ursprungsdokumente gibt es nur in wenigen Abkommen. Im Regelfall erklärt heutzutage der Hersteller auf einem Handelsdokument den Ursprung. Erweist sich eine Ursprungsdeklaration als falsch, wird der Importeur nachträglich zur Kasse gebeten. Er muss die Zollabgaben nachzahlen – und das in der EU bis zu drei Jahre rückwirkend. Da können über die Jahre erhebliche Summen zusammenkommen. Gegenüber den Zollbehörden genießt der Einführer keinen Vertrauensschutz, er steht für die Zollabgaben voll in der Verantwortung.

Der Importeur kann sich vertraglich gegen den Vertrauensschaden absichern, indem er mit seinem Lieferanten einen Entschädigungsanspruch vereinbart. Eine Garantieklausel im Kaufvertrag mit effektiv durchsetzbarem Gerichtsstand ist empfehlenswert.

HANS-MICHAEL WOLFFGANG

Der Autor ist Geschäftsführer der AWW Steuerberatungsgesellschaft mbH.